

**Satzung**  
**„WerderanerFreunde e.V.“**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02.02.2015 beschlossen.

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „WerderanerFreunde e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist 39114 Magdeburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - Die Förderung von Heimatpflege, Heimatkunde.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Traditionsprojekte und neue Projekte mit historischem und/oder geografischem Bezug
  - Gestaltung von Informationen zum Stadtteil
  - Gewinnung von Sponsoren für die Aktionen des Vereins
  - Zusammenarbeit mit karitativen Einrichtungen und gemeinnützigen Vereinen

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

---

„WerderanerFreunde e.V.

vertreten durch:  
René Stelzer  
Mittelstraße 47  
39114 Magdeburg

Eingetragen im Zentralen Registergericht des Landes Sachsen-  
Anhalt, Amtsgericht Stendal: VR 4161  
Steuer-Nr.: 102/143/12498  
Bankverbindung: Deutsche Skatbank  
IBAN: DE32 8306 5408 0004 8685 79  
BIC: GENODEF1SLR

#### § 4 Haftung

- (1) Für die im Auftrag des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder und des Vorstandes aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verein ist ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (2) Bürger mit Wohnsitz auf dem Werder oder mit Interesse am Stadtteil Werder in der LH Magdeburg, die mindestens 16 Jahre alt sind, können Mitglied des Vereins werden.
- (3) Vereine, Firmen und Organisationen können als „Fördermitglieder“ dem Verein beitreten.
- (4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag,
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung muss dem Antragsteller keine Begründung gegeben werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen, schriftlich beantragten Austritt, durch Ableben oder durch Ausschluss.

#### § 6 Ausschluss

- (1) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann dies zum Ausschluss durch den Vorstand führen. Derart grobe Verletzungen sind u. a. Verstoß gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder das Nichtzahlen der Beiträge. Ein Beitragsrückstand von einem Kalenderjahr führt in der Regel zum Ausschluss. Vor dem Ausschließungsbeschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (2) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen des ausscheidenden Mitglieds gegenüber dem Verein nicht berührt. Beim Ausscheiden besteht keinerlei Anspruch auf eingebrachte Mittel.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie beschließt insbesondere:
  - a. Satzungsänderungen
  - b. Wahl des Vorstandes
  - c. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

---

„WerderanerFreunde e.V.

vertreten durch:  
René Stelzer  
Mittelstraße 47  
39114 Magdeburg

Eingetragen im Zentralen Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Amtsgericht Stendal: VR 4161  
Steuer-Nr.: 102/143/12498  
Bankverbindung: Deutsche Skatbank  
IBAN: DE32 8306 5408 0004 8685 79  
BIC: GENODEF1SLR

#### d. Auflösung des Vereins

- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin.
- (3) Ergänzungen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlungen können bis eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand zwei Wochen vor dem Termin einberufen:
  - a. auf Vorstandsbeschluss
  - b. auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der Diskussion einem Wahlausschuss vom Vorstand übertragen werden.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw., sollte dieser nicht anwesend sein, des Versammlungsleiters.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, und der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, trifft der Vorstand eine Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.
- (5) Zwei Personen des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

---

„WerderanerFreunde e.V.

vertreten durch:  
René Stelzer  
Mittelstraße 47  
39114 Magdeburg

Eingetragen im Zentralen Registergericht des Landes Sachsen-  
Anhalt, Amtsgericht Stendal: VR 4161  
Steuer-Nr.: 102/143/12498  
Bankverbindung: Deutsche Skatbank  
IBAN: DE32 8306 5408 0004 8685 79  
BIC: GENODEF1SLR

- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch per E-Mail gefasst werden. Sie sind bei der Dokumentation entsprechend zu kennzeichnen.

#### § 10 Beiträge

- (1) Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben werden auch freiwillige Sach- und Geldspenden entgegengenommen.
- (4) Der Schatzmeister wickelt die Geldgeschäfte im Auftrag des Vereins ab, jede Geldausgabe ist vorher vom Vorstand zu bestätigen.
- (5) Der Schatzmeister ist gegenüber dem Vorstand für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Nach Jahresabschluss ist ein Kassenbericht vorzulegen. Nach dessen Prüfung und Bestätigung erfolgt die Entlastung.

#### § 11 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Die Mitglieder oder Beauftragten haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB (Aufwendungsersatz) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Druckertinte, Kleinmaterial.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Höhe der Zahlung wird vom Vorstand beschlossen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

#### § 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von 4 Jahren.
- (2) Als Kassenprüfer kommen nur Mitglieder infrage, die nicht im Vorstand sind.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die umfassende Prüfung aller Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Sicht.
- (4) Die Prüfberichte sind jährlich den Mitgliedern des Vereins vorzulegen.

---

„WerderanerFreunde e.V.

vertreten durch:  
René Stelzer  
Mittelstraße 47  
39114 Magdeburg

Eingetragen im Zentralen Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Amtsgericht Stendal: VR 4161  
Steuer-Nr.: 102/143/12498  
Bankverbindung: Deutsche Skatbank  
IBAN: DE32 8306 5408 0004 8685 79  
BIC: GENODEF1SLR

### § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch 3/4 aller Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vordergründig für die Gemeinwesenarbeit im Stadtteil Werder, zu verwenden hat.

---

„WerderanerFreunde e.V.

vertreten durch:  
René Stelzer  
Mittelstraße 47  
39114 Magdeburg

Eingetragen im Zentralen Registergericht des Landes Sachsen-  
Anhalt, Amtsgericht Stendal: VR 4161  
Steuer-Nr.: 102/143/12498  
Bankverbindung: Deutsche Skatbank  
IBAN: DE32 8306 5408 0004 8685 79  
BIC: GENODEF1SLR